

BGer 4A 274/2016 vom 19. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_274_2016

FR: TF 4A 274/2016 du 19 octobre 2016

IT: TF 4A 274/2016 del 19 ottobre 2016

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege | Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts (Art. 75 BGG), das als Rechtsmittelinstanz das Begehren des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für ein Zivilverfahren (Art. 72 BGG) mit einem Streitwert von Fr. 1,4 Mio. (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) abgelehnt hat. Die Beschwerde gegen diesen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG), ist fristgerecht eingereicht worden (Art. 100 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer beantragt in Ziffer 2 seiner Begehren, es sei ihm für das Verfahren vor der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Im Falle der Guttheissung seines Rechtsbegehrens Ziffer 1 wäre der angefochtene Entscheid mit Einschluss der Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- aufzuheben und es stände ihm eine Parteientschädigung wegen Obsiegens zu (vgl. BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 511). Inwiefern im Falle des Unterliegens im vorliegenden Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor Obergericht zu bewilligen gewesen wäre, ist der Begründung der Beschwerde nicht zu entnehmen. Auf Ziffer 2 der Begehren ist nicht einzutreten.

E. 1.3

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 117 und 119 ZPO .

E. 2.1

Mit Art. 117 ff. ZPO wird der als verfassungsrechtliche Minimalgarantie in Art. 29 Abs. 3 BV verankerte Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung auf Gesetzesstufe geregelt (BGE 138 III 217 E. 2.2.3). Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO stimmen dabei mit denjenigen der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV überein, deren Einhaltung das Bundesgericht in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition prüft (Urteil 4D_62/2015 vom 9. März 2016 E. 3, nicht publ. in: BGE 142 III 138 , mit Hinweisen). Die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 117 ff. ZPO dient dem Zugang zum Gericht. Mit dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege soll eine nicht über genügend finanzielle Mittel verfügende Partei in den Stand versetzt werden, zur Durchsetzung ihrer Rechte einen Prozess zu führen. Es soll ihr, gleich wie einer vermögenden Partei, der Zugang zum Gericht ungeachtet ihrer Bedürftigkeit gewährleistet sein (BGE 142 III 131 E. 4.1 S. 136; 140 III 12 E. 3.3.1 ; 139 I 138 E. 4.2 ; 135 I 91 E. 2.4.2.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie - zumindest vorläufig - nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 139 III 475 E. 2.2; 138 III 217 E. 2.2.4 mit Hinweisen).

E. 2.3

Eine Person, die ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt, hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege gilt ein durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur ZPO, BBl 2006 7303). Der Gesuchsteller hat zur Erfüllung seiner Mitwirkungsobliegenheit zunächst seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und zu belegen. Die mit dem Gesuch befasste Behörde hat danach weder den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen zu überprüfen. Sie muss den Sachverhalt nur dort (weiter) abklären, wo noch Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, sei es, dass sie von einer Partei auf solche hingewiesen wird, sei es, dass sie solche selbst feststellt (Urteile 5A_380/2015 vom 1. Juli 2015 E. 3.2.2; 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013 E. 4.3.1, je mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Vorinstanz ist der Hauptbegründung des Regionalgerichts gefolgt, wonach der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen ist. Sie hat namentlich festgestellt, der Beschwerdeführer habe es unterlassen zu behaupten, an welchen gesundheitlichen Beschwerden er genau leide und wie sich diese auf seine

Arbeitsfähigkeit auswirken; er habe auch nicht aufgezeigt, welche Aktenstellen seine Ausführungen stützen würden. Die beantragte Edition sämtlicher Akten der IV, der SUVA und der Gegenpartei sprengt den Rahmen eines Verfahrens um unentgeltliche Rechtspflege und es hätte dem Beschwerdeführer obliegen, allenfalls die Akten einzufordern und gestützt darauf die konkreten Stellen zu bezeichnen, auf die er sich zu stützen gedenke.

E. 2.4.1

Der Beschwerdeführer rügt nicht, die Vorinstanz habe den prozessualen Sachverhalt willkürlich festgestellt. Er bestreitet nicht, dass er weder die gesundheitlichen Beeinträchtigungen konkret beschrieben hat, an denen er heute noch leide, noch konkret unter Bezugnahme auf einzelne Aktenstellen aufgezeigt hat, womit er diese und die dadurch bewirkte Arbeitsunfähigkeit beweisen wolle. Er kritisiert, die Vorinstanz habe die Hürde zu hoch angesetzt: Er habe ausgeführt, dass er einen Unfall erlitten hatte und deswegen vollumfänglich arbeitsunfähig sei; er habe die vertrauensärztlichen Abklärungen des versicherungsmedizinischen Dienstes der SUVA und den Bericht des stationären Aufenthaltes in den F. _____ beigelegt. Dass die Vorinstanz willkürlich festgestellt hätte, dass sich diese Berichte nicht zur Arbeitsunfähigkeit äussern, bringt er nicht vor. Er fügt an, er habe dargelegt, dass die SUVA die Begutachtung durch die C. _____ nicht als genügend erachtet und weitere Abklärungen getroffen habe. Er bringt vor, seine Klage sei nicht aussichtslos, nur weil keine abschliessende Begutachtung der Unfallfolgen vorliege.

E. 2.4.2

Der 1984 geborene Beschwerdeführer beabsichtigt, Schaden in Höhe von Fr. 1,4 Mio. aus Erwerbsausfall wegen eines Unfalls einzuklagen. Für eine erfolgreiche Klage wird er zu beweisen haben, dass er einen Schaden in dieser Höhe erlitten hat, der in adäquat-kausaler Weise auf den Unfall vom November 2007 zurückzuführen ist (der offenbar von einem bei der Gegenpartei im Hauptprozess versicherten Motorfahrzeughalter verursacht wurde). Da er seinen Schaden aus einer durch den Unfall verursachten dauernden Erwerbsunfähigkeit ableiten will, muss er seine Gesundheitsschädigung und die dadurch bewirkte Arbeitsunfähigkeit sowie den entsprechenden Erwerbsausfall beweisen sowie die (natürliche und adäquate) Kausalität zwischen dem Unfall und dem Erwerbsausfall.

E. 2.4.3

Damit das Gericht im Summarverfahren über die unentgeltliche Rechtspflege die Erfolgsaussichten der Begehren summarisch beurteilen kann, die der Gesuchsteller im Hauptverfahren stellen will, muss dieser behaupten und unter Bezeichnung seiner Beweismittel soweit möglich und zumutbar belegen, welchen Schaden er einklagen will. Die Vorinstanz hat entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die Hürden nicht zu hoch angesetzt, wenn sie von ihm zur Beurteilung der Erfolgsaussichten namentlich die Substanziierung der gesundheitlichen Beschwerden und deren Auswirkung auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit verlangte. Die Abschätzung der Prozesschancen setzt die konkrete Kenntnis dieser Umstände voraus, unabhängig davon, ob sie der potentielle Kläger bzw. dessen Anwalt selbst vornimmt oder ob sie das zuständige Gericht mit Blick auf ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorzunehmen hat.

E. 2.4.4

Die Vorinstanz hat zutreffend geschlossen, dass die vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen nicht genügen, um die Erfolgsaussichten beurteilen zu können. Der Beschwerdeführer verkennt, dass es ihm obliegt, die Grundlagen seines Anspruchs zu

behaupten und zu beweisen; angeblich widersprüchliche medizinische Aussagen über seinen psychischen Gesundheitszustand reichen zur Gutheissung einer Klage nicht aus. Die im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufgestellten Behauptungen und konkreten Belege beschränken sich auf das C. _____-Gutachten, wonach aus psychischen Gründen ein "IV-Grad" von 19 % vorliege, und auf den Verweis auf weitere Zahlungen und Abklärungen der SUVA. Damit lässt sich die Erfolgsaussicht eines Schadenersatzbegehrens in Höhe von Fr. 1'400'000.-- nicht glaubhaft machen. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 3

Da der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht mit seinem Gesuch vom 6. Februar 2015 nicht erfüllt hat, ist auf die Eventualbegründung der Vorinstanz nicht mehr einzugehen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass bei der Geltendmachung einer offensichtlich übersetzten Forderung der bedürftigen Person die unentgeltliche Rechtspflege vollständig verweigert werden kann (BGE 142 III 138 E. 5.7 S. 143). Die Vorinstanz hat daraus zutreffend geschlossen, dass dem Beschwerdeführer die Erhebung einer Teilklage (Art. 86 ZPO) zumutbar ist, wenn eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, nur einen Teil einer teilbaren Forderung einklagen würde, um das Kostenrisiko gering zu halten.

E. 4

Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Nachdem der Beschwerdeführer sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren zurückgezogen hat, sind ihm die Kosten bei diesem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei im Hauptverfahren steht kein Anspruch auf Parteientschädigung zu (so BGE 139 III 334 E. 4.2 S. 344 zum kantonalen Verfahren nach ZPO; dies gilt auch im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.